



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Referat IS 17
Talstraße 34-42
66199 Saarbrücken

Per Email an IS17-Postfach@BNetzA.de

Berlin, 27.11.2013

Veröffentlichung des Entwurfs eines Umsetzungskonzepts zu § 109 Abs. 5 TKG in der Version 2.0; Mitteilung einer Sicherheitsverletzung

Mitteilung Nr. 564/2013

Hier: **Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat unter obigem Mitteilungszeichen im Amtsblatt Nr. 20/2013 den Entwurf eines Umsetzungskonzepts zu § 109 Abs. 5 TKG; Mitteilung einer Sicherheitsverletzung in der überarbeiteten Version 2.0 veröffentlicht. Interessierten Parteien wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die IEN bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt zu dem Umsetzungskonzept nachfolgend erneut Stellung.

I. Allgemeine Anmerkungen

Im Rahmen der Novellierung des TKG sind auch im Bereich technische Schutzmaßnahmen (§ 109 TKG) Änderungen eingetreten, die sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Bürger von Bedeutung sind.

Gemäß §109 Abs. 5 TKG ist der o.g. Verpflichtetenkreis aufgefordert, der BNetzA Sicherheitsverletzungen einschließlich Störungen von Telekommunikationsnetzen oder –diensten unverzüglich mitzuteilen, sofern hierdurch beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder das Erbringen von Telekommunikationsdiensten entstehen. Die BNetzA kann von dem Verpflichteten, nach Bekanntwerden einer Sicherheitsverletzung, einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und ergriffene

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Orange Business
Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Abhilfemaßnahmen verlangen. Sofern die Bekanntgabe der Sicherheitsverletzung im öffentlichen Interesse liegt, kann das verpflichtete Unternehmen von der BNetzA aufgefordert werden, die Öffentlichkeit zu informieren.

Die BNetzA hat nunmehr den aktualisierten Entwurf für eine Verfahrensanweisung zur Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus § 109 Abs. 5 TKG ergeben, veröffentlicht. In dieser Anweisung soll insbesondere ein entsprechendes Melde- und Informationsblatt enthalten sein, das als Leitlinie für die Meldung einer Sicherheitsverletzung herangezogen werden soll.

Die IEN begrüßt weiterhin insgesamt das vorgelegte Konzept der BNetzA, insbesondere die nahe Anlehnung an die ebenfalls im Jahr 2013 aktualisierten Vorgaben der ENISA, welche es gerade international agierenden Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, wie den IEN-Mitgliedsunternehmen, ermöglichen, einen international einheitlichen Prozess zu etablieren.

Allerdings erachtet die IEN die neuen Vorgaben hinsichtlich Meldung von Sicherheitsverletzungen im Bereich der grenzüberschreitenden Beeinflussung nach wie vor für noch nicht praxisgerecht genug und bittet darum, diese noch einmal zu überdenken.

Zudem bittet die IEN darum, noch einmal kritisch die Verwendung von Begrifflichkeiten zu prüfen, da es hier aus Sicht der IEN zu Unsicherheiten kommen kann.

Schließlich möchte die IEN erneut anregen, auch eine Formvorlage in englischer Sprache vorzugeben, um eine Harmonisierung der Prozesse zu unterstützen.

II. Im Einzelnen

1. Weitergehende Anlehnung an ENISA-Vorgaben

Die IEN begrüßt ausdrücklich den Ansatz der BNetzA, sich im vorgelegten Entwurf nahe an die Vorgaben der ENISA zu halten.

Aufgrund der ENISA Vorgaben (Technical Guidelines on Reporting Incidents – Version 2.0 – Januar 2013) ist aus Sicht der IEN der Rahmen für eine Harmonisierung der Berichte schon recht gut vorgegeben. Insoweit ist es gerade im Hinblick auf die Etablierung entsprechender Meldeprozesse bei global agierenden Unternehmen von erheblichem Vorteil, wenn europaweit einheitliche Anforderungen gestellt werden.

In diesem Zusammenhang würde die IEN es jedoch ausdrücklich begrüßen, wenn die BNetzA das Formblatt auch in englischer Sprache vorsehen würde.

2. Grenzüberschreitende Vorfälle

Aus Sicht der IEN sind die fehlenden Kriterien für grenzüberschreitende Vorfälle noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Der aktuelle Entwurf sieht im Gegensatz zum bisherigen Entwurf das Kriterium der „Beeinflussung von TK-Netzen, TK-Diensten oder technischer Ausrüstung in anderen Ländern“ vor.

Die IEN hat bereits im Rahmen ihrer letzten Stellungnahme vom 15.11.2012 dargelegt, dass die Angebote von Geschäftskundentelekommunikation in weiten Teilen über grenzüberschreitend ausgelegte Netze und Services, die von den Anbietern zentral gesteuert werden, erfolgt. Aus diesen Gründen ist die Mehrzahl der Vorfälle, insbesondere auch kleinerer, grenzüberschreitend. Deren Auswirkungen auf den nationalen Markt der jeweiligen Länder sind in der Regel aber sehr gering.

Vor diesem Hintergrund hatte die IEN in der Vergangenheit gefordert, dass internationale Vorfälle nur dann der BNetzA zu melden sein sollten, sofern sie eindeutig den Kriterien der nationalen Vorfälle entsprechen. An dieser Stelle sollte der Grundsatz gelten, dass, solange keine einheitlichen Kriterien für überwiegend grenzüberschreitende Vorfälle vorliegen, es der Einschätzung des Betreibers obliegt, die Vorfälle an ENISA zu melden.

Dieser Bereich hat in der aktualisierten Fassung nunmehr eine Überarbeitung erfahren. Allerdings besteht aus Sicht der IEN auch nach dem vorliegenden Entwurf (Absatz 3.1.3) keine echte Einschränkung bzw. Klarstellung der Berichtspflicht, da diese nur „insbesondere“ im Fall der Betroffenheit eines Interconnection-Punkts gegeben sein soll und somit jedoch auch jedwede weitere Fälle denkbar sind. Die weiteren Beispiele sind lediglich exemplarisch genannt und damit zwar geeignet, für diese genannten Fälle für Klarheit zu sorgen, lassen jedoch sonstige Fälle offen.

Dies bedeutet in der Folge, dass nach wie vor für die betroffenen Unternehmen nicht eindeutig geklärt ist, ob für jedwede - auch noch so kleine - Fälle die Berichtspflicht greifen soll. Soweit die BNetzA an dieser Stelle ebenfalls den in Ziffer 1.2 genannten Schwellenwert der 3 Millionen Nutzerstunden ansetzen will, führt dies zu weiteren Rechtsunsicherheiten, da einerseits das Kriterium der Nutzerstunden selbst hinsichtlich der betroffenen Leistungen noch nicht hinreichend definiert ist. Darüber hinaus stellen sich gegebenenfalls Probleme im Bereich der Analysemöglichkeiten. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass eine Meldepflicht dann letztlich an alle jeweils tangierten nationalen Behörden erfolgt. Aufgrund der vorliegenden Vereinbarungen würde ENISA von sämtlichen nationalen Stellen den gleichen Vorfall berichtet bekommen, dessen tatsächliche Relevanz im Sinne der Vorschrift jedoch häufig fragwürdig sein dürfte.

Die IEN regt daher nochmals an, an dieser Stelle für eine größtmögliche Vereinheitlichung zu sorgen und sich insoweit zunächst konsequent an die Vorgaben von ENISA zu halten und darüberhinausgehend, sich dafür einzusetzen, dass gerade auch auf dieser Ebene eine einheitliche, praxistaugliche und weniger Bürokratieaufwand erzeugende Vorgabe für grenzüberschreitende Störfälle erarbeitet wird. Solange dies noch nicht der Fall ist, sollte die Regelung in ihrer jetzigen Form gestrichen werden.

3. Umgang mit Begrifflichkeiten

Schließlich möchte die IEN die BNetzA bitten, noch einmal kritisch die verwendeten Begrifflichkeiten wie TK-Dienst, TK-Netz, Nutzer, Teilnehmer oder Anschlüsse zu prüfen. So ist beispielsweise aus Sicht der IEN unklar, worauf im Falle der Formulierung „Anschlüsse/Teilnehmer“ unter der Überschrift „Betroffene Nutzerstunden“ (Ziffer 3.1.1) abzustellen ist. Hier sollte dringend noch eine Konkretisierung erfolgen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN